

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten**

TOP 41 der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlungen beschließen,

das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben, wie im Rat der Justiz- und Innenminister am 30. März 2004 grundsätzlich beschlossen, gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG zu erklären.

Der Bundesrat nimmt darüber hinaus zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat nimmt die Änderungen im ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Kommission zur Kenntnis.
2. Der Bundesrat hält jedoch seine Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage nach Artikel 308 EGV aufrecht.
3. Er erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme vom 14. Februar 2003 (BR-Drucksache 801/02 (Beschluss)).
4. Er weist insbesondere nochmals darauf hin, dass eine Ausweitung von Entschädigungsansprüchen über die in Deutschland geltenden Regelungen hinaus angesichts der angespannten Haushaltslage der Gebietskörperschaften nicht verkraftbar ist. Auch zusätzliche - ausschließlich von den Ländern zu tragende - Verwaltungskosten können nicht hingenommen werden.

...

5. Der weiterhin auf Artikel 308 EGV gestützte und vom Ausschuss für Zivilrecht überarbeitete Richtlinienvorschlag enthält insbesondere in seinen Kapiteln II und III (Abschnitte 1 und 2 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags) eine Reihe von Vorschriften, die innerstaatlich der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Daher greift das Einvernehmensefordernis nach § 5 Abs. 3 EUZBLG.